

MERKBLATT 6

Kennzeichnung von Weinen - Weinetiketten

Diese Zusammenstellung soll eine Hilfe für den Normalfall sein. Auf weitergehende Vorschriften (zum Beispiel gentechnisch veränderte Organismen GVO) wird bewusst nicht eingegangen. Im Zweifelsfall und bei produktspezifischen Angaben sind die gesetzlichen Vorschriften zu konsultieren (wie Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV, Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln LKV, Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, Zusatzstoffverordnung ZuV, Weinverordnung).

Obligatorische Angaben

Art. 9 und 10 Verordnung über alkoholische Getränke, Art. 2 LKV

Sachbezeichnung

- a) Auf Schweizer Weinen der Klasse «Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC)» muss zusätzlich zur Klassenbezeichnung der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden (Kanton Aargau: «AOC Aargau»). Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen sind in der kantonalen Gesetzgebung zu definieren (Art. 21 und 25 Weinverordnung). Im Aargau dürfen laut Weinbauverordnung Zusatzbezeichnungen (Ortschafts- oder Gemeindennamen, regionale und Lagebezeichnungen wie Mettau, Klingnau, Brestenberger) klar abgegrenzt von «AOC Aargau» angebracht werden. Auf Antrag der Gesuchsstellenden entscheidet im Aargau die AOC-Kommission über die Zulassung der Zusatzbezeichnungen.
- b) Auf Schweizer Weinen der Klasse «Landwein» muss zusätzlich zur Klassenbezeichnung die jeweilige geografische Herkunft angegeben werden (zum Beispiel «Ostschweizer Landwein»).
- c) Auf Schweizer Weinen der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang sind verboten.
- d) Ausländischer Wein, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB/AOP, KUB/AOC usw.) oder eine andere gemäss seiner jeweiligen ausländischen Gesetzgebung geschützte Bezeichnung trägt («Landwein», «Tafelwein» usw.), muss bei der Abgabe bezüglich Sachbezeichnung dieser ausländischen Gesetzgebung entsprechen.
- e) Weine, die nicht unter a) bis d) einzuordnen sind, dürfen nur die Sachbezeichnung «Wein» tragen. Sie kann ergänzt werden durch die Angabe der Farbe des Weines. Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang sind verboten.

Name und Adresse (von Produzent, Weinkellerei, Händler etc.)

Die Adresse muss eine eindeutige Identifikation des Verantwortlichen ermöglichen.

Produktionsland

Sofern nicht bereits aus der Sachbezeichnung oder Adresse ersichtlich.

Alkoholgehalt in «% vol»

Der tatsächliche Gehalt darf höchstens um 0,5 Volumenprozent vom deklarierten Gehalt abweichen. Die Deklaration von «12,5 % vol» entspricht einem Alkoholgehalt von 12,0 bis 13,0 % vol.

Warenlos

Als Warenlos gilt eine Gesamtheit von Produktions- oder Verkaufseinheiten, die unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Die Lebensmittelverpackungen sind mit einer Bezeichnung (Code) zu versehen, die zur Identifikation des Warenloses dient (wie Einkerbung am Etikettenrand). Für Weine wird die Angabe des Jahrgangs als Warenlosbezeichnung akzeptiert, sofern dies dem Hersteller oder Verkäufer als Identifikationsmittel genügt.

Menge

Volumen wie Zentiliter (cl) und Liter (l). Bei einer Nennfüllmenge von mehr als 20 cl bis 100 cl: Aufschrift mindestens 4 mm hoch. Bei einem Volumen über 100 cl: Mindesthöhe 6 mm.

Hinweis auf Zutaten / Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Wie «enthält Sulfite», «enthält Schwefeldioxid», «enthält Kasein aus Milch», «enthält Milchprotein», «enthält Lysozym aus Ei» oder «enthält Eiprotein».

Angaben bei Verschnitt von Schweizer Wein

Art. 13 Verordnung über alkoholische Getränke

- Klasse «Wein mit KUB/AOC»: Verschnitt mit höchstens 10 % inländischem Wein gleicher Farbe.
- Klasse «Landwein»: Verschnitt mit höchstens 15 % inländischem Wein gleicher Farbe.
- Klasse «Tafelwein»: Darf beliebig mit inländischem Wein verschnitten werden.

Beim Verschnitt gelten im Aargau auch die Regelungen von § 14 der Weinbauverordnung. Die gesamte Rebfläche des Kantons Aargau gilt als ein einheitliches Produktionsgebiet. Eine Zusatzbezeichnung zu «AOC Aargau» kann unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

Ortschaft- oder Gemeinidenamen: Mindestens 60 % der gesamten Weinmischung im Endprodukt aus dem Traubengut der entsprechenden Ortschaft beziehungsweise Gemeinde.

Regionale Bezeichnungen oder Lagebezeichnungen: Mindestens 90 % der Weinmischung aus dem Traubengut der jeweiligen Region beziehungsweise mindestens 90 % aus der jeweiligen Reblage.

Mischungen von Weinen aus verschiedenen Ortschaften oder Gemeinden des einheitlichen Produktionsgebiets, welche die Anforderungen an Ortschafts- oder Gemeinidenamen sowie regionale Bezeichnungen nicht erfüllen, sind als «AOC Aargau» zu bezeichnen.

Fakultative Angaben

Art. 9 und 10 Verordnung über alkoholische Getränke, Art. 10 LGV

Farbe

Die Angabe ist bei allen Weinen als Ergänzung zur Sachbezeichnung möglich.

Jahrgang

Mindestens 85 % des Weines stammen aus Trauben des angegebenen Jahrgangs.

Traubensorten

Mindestens 85 % des Weines stammen aus Trauben der angegebenen Sorten. Bei der Angabe mehrerer Sorten müssen diese in mengenmässig absteigender Reihenfolge aufgeführt werden.

Hinweise entsprechend den Restzuckergehalten (ausser Schaumweine)

«trocken», «halbtrocken» oder «leicht süss», «lieblich», «süss».

Hinweis auf Holzbehälter wie Barrique oder Fass

Ein solcher Hinweis ist nicht erlaubt, wenn Eichenspäne verwendet werden.

Weinspezifische Begriffe (wie «Eiswein», «Beerli», «Süssdruck», «Spätlese»)

Diese können erwähnt werden, sofern sie den Tatsachen entsprechen (Art. 19, Anhang 1 Weinverordnung).

Phantasienamen

Sind erlaubt, sie ersetzen aber die Sachbezeichnung nicht und dürfen nicht Anlass zur Täuschung geben.

Was muss wo stehen?

Art. 10 Verordnung über alkoholische Getränke

Die obligatorischen Angaben müssen auf der Etiketle im gleichen Sichtfeld angegeben werden.

Nur das Warenlos und der Allergen-Hinweis müssen auf der Etiketle nicht im gleichen Sichtfeld angebracht werden. Die Mengenangabe kann auch an einem anderen Ort auf der Flasche stehen.

Allgemeine Vorschriften

Art. 10 und 26 LGV

- Alle Angaben an gut sichtbarer Stelle sowie in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift.
- Die Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben. Verboten sind insbesondere auch Heilanpreisungen und Angaben, die sich auf die Gesundheit oder die Gesundheitsvorsorge beziehen. Beispiele nicht erlaubter Anpreisungen: «Rotwein fördert den Kreislauf» oder Angaben wie «stärkend», «für Ihre Gesundheit» oder «energiespendend».

Sachbezeichnungen / Definitionen

Art. 6, 9 und 10 Verordnung über alkoholische Getränke

Roséwein

Wein aus blauen Trauben mit kurzer Gärungszeit in der Maische. Darf im Rahmen der Verschnittbestimmungen mit Rotwein verschnitten werden. Dagegen ist der Verschnitt mit Weisswein untersagt.

Schiller («Schillerwein»)

Wein aus blauen und weissen Trauben der Klasse «Wein mit KUB/AOC», die aus derselben Parzelle stammen und gemeinsam verarbeitet wurden.

Perlwein

Wein mit gelöstem Kohlendioxid (Überdruck 1 bis 2,5 bar bei 20 °C). Zugegebene Kohlensäure muss deklariert werden («Perlwein mit zugegebener Kohlensäure»).

Schaumwein

Wein mit gelöstem Kohlendioxid (Überdruck mindestens 3 bar bei 20 °C). Zugegebene Kohlensäure muss deklariert werden («Schaumwein mit zugegebener Kohlensäure»). Ebenso ist ein Hinweis entsprechend dem Restzuckergehalt anzubringen («extra brut», «brut», «extra trocken», «trocken», «halbtrocken», «süss» oder «mild»).

Links zu gesetzlichen Grundlagen

- Systematische Sammlung des Bundesrechts:
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
- Amt für Verbraucherschutz, Kanton Aargau:
www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz